Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10866 – F2i / GVM / GENERATION AND SUPPLY BUSINESSES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/05)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— F2i SGR S.P.A. (Italien);

— Grupo Villar Mir, S.A.U. („GVM", Spanien), letzlich kontrolliert vom Mehrheitsaktionär Herrn Juan Miguel Villar Mir (Spanien);

— bestimmte Tochtergesellschaften von Villar Mir Energía, S.L.U. (Spanien), Teil von GVM (die Tochtergesellschaften im Folgenden zusammen „Generation Business").

F2i wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von „Generation Business" übernehmen.

Zudem werden F2i und GVM im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Energya VM Generación, S.L.U. übernehmen (das „Liefergemeinschaftsunternehmen"), derzeit eine vollständig von GVM gehaltene Tochtergesellschaft.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— F2i ist ein Private-Equity-Investor mit Investitionen in den folgenden Sektoren: Verkehr und Logistik, Verteilungsnetze, Telekommunikation, grüne Energie, Kreislaufwirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

— GVM ist eine familieneigene Industriegruppe, die in den Bereichen Stromerzeugung und -versorgung, Gasversorgung, Herstellung von Legierungen auf Silizium- und Manganbasis sowie Ferrolegierungen und Immobilienförderung tätig ist.

— „Generation Business" ist in der Erzeugung von elektrischer Energie tätig, vor allem über Windparks in Spanien.

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Lieferung von Strom und Erdgas an Privatkunden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10866 – F2i / GVM / GENERATION AND SUPPLY BUSINESSES

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË